

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN BIKE-MOBILITÄTSSCHUTZ GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.07.2022, GAVB-BM-07/22

Geldinstitut

Gültig für:

Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Vorstand: Dragica Mischler (Vorsitzende),
Marcus Hansen, Betina Nickel
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

I. Allgemeine Regelungen

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Der Gruppenversicherungsvertrag besteht zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG (nachfolgend DAV) als Versicherer und der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG (nachfolgend S-MM) als Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz ist Bestandteil des Mehrwert-Zukaufspakets, welches die versicherte Person mit dem Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrags abgeschlossen hat. Sie als Inhaberin eines Mehrwert-Zukaufspakets sind versicherte Person des Gruppenversicherungsvertrags. Sofern Sie den Familientarif gewählt haben erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf weitere Personen (vgl. § 1).

§ 1 Wer erhält Versicherungsschutz?

Sie erhalten Versicherungsschutz, wenn Sie ein Mehrwert-Zukaufspaket mit dem Versicherungsnehmer dieses Gruppenversicherungsvertrags abgeschlossen haben und damit versicherte Person geworden sind.

Wenn Sie den Familientarif gewählt haben, erhalten auch Ihr/e eheliche/r oder nichteheliche/r Lebenspartner/in und Ihre minderjährigen Kinder Versicherungsschutz. Lebenspartner/in und Kinder müssen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 2 Was ist versichert?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn das versicherte Fahrrad aus einem der folgenden Gründe nicht mehr genutzt werden kann:

- a) Beschädigung, Diebstahl (auch Teilediebstahl, wenn dies die Fahrbereitschaft aufhebt), Unfall (Definition vgl. § 7 Begriffe), Sturz, Reifenpanne, mechanische Mängel (z. B. Ketten- oder Rahmenbruch) und/oder
- b) wenn Sie aufgrund von Verletzungen, die Sie während der Fahrt erlitten haben, nicht mehr weiterfahren können und
- c) wenn Sie den Anspruch auf Leistungen aus dem Bike-Mobilitätsschutz selbst oder durch eine beauftragte Person beim Notfalltelefon geltend machen.

Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad, Pedelec und E-Bike, das im Eigentum der versicherten Personen steht, sofern es weder gewerblich genutzt wird, noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist.

Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrradanhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

§ 3 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes, d.h. in den EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und Großbritannien.

Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen eines Mehrwert-Zukaufspakets zwischen Ihnen und dem Versicherungsnehmer.

§5 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz des Bike-Mobilitätsschutz endet zum früheren der nachfolgenden Zeitpunkte, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- a) wenn Ihr Konto- oder Kreditkartenvertrag bzw. Ihr Vertrag zum Mehrwert-Zukaufpaket endet;
- b) wenn der Gruppenversicherungsvertrag zum Bike-Mobilitätsschutz zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und S-MM endet;
- c) wenn Ihr Kreditinstitut nicht mehr dem Gruppenversicherungsvertrag Bike-Mobilitätsschutz zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und der S-MM angehört.

§6 Wer gewährt Ihnen Versicherungsschutz?

Versicherer des Bike-Mobilitätsschutz ist die

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf.
Registergericht Düsseldorf HRB: 64583

§7 Begriffe

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind entladene oder entwendete Akkus oder fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann, oder ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das ver-

sicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

§8 Wie erfolgt die Prämien-/Beitragszahlung und was ist zu beachten?

Ihr Versicherungsschutz ist fester Bestandteil Ihres Mehrwert-Zukaufspakets und mit der Zahlung für Ihr Mehrwert-Zukaufpaket abgegolten.

Der Versicherungsnehmer (S-MM) führt die Versicherungsprämie im Rahmen des abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrags an die Deutsche Assistance Versicherung (DAV) ab.

II. Versicherungsschutz

Wir erbringen im Rahmen der vereinbarten Bedingungen im Versicherungsfall die nachstehend aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Organisationsleistungen und der Übernahme von Kosten, sofern diese nachweislich angefallen und objektiv angemessen sind.

§9 24-Stunden-Hotline und Werkstattvermittlung

Wir unterstützen Sie bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden-Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

Im Schadenfall steht Ihnen unsere **Notfall-Telefon-Hotline** unter der Nummer **0211 5065-45455** zur Verfügung.

§10 Welche Versicherungsleistungen werden ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz erbracht?

- 1) **Pannenhilfe:** Wenn in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
Kosten für Ersatzteile übernehmen wir dabei bis zu einer Höhe von 50€.
Organisieren Sie diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 100€.
- 2) **Abschleppen:** Kann das Fahrrad an dem Schadenort oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich des Gepäcks nach Ihrer Wahl bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt, zum Startort (Wohnsitz oder Unterkunft) oder dem nächsten Zielort der Reise und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

Für ein nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150€. Wenn ein Transport von Gepäck und Ladung zusammen

mit dem Fahrrad nicht möglich ist, werden dadurch veranlasste zusätzliche Kosten von uns bis zu einer Höhe von 200 € übernommen.

- 3) **Weiter-/Rückfahrt:** Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland, zum Startort oder zu Ihrem Zielort. Dies gilt auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort.

Wir übernehmen die hierbei entstehenden Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

- a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) Fahrt zum Schadenort bzw. Ort der Werkstatt für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

- 4) **Ersatzfahrrad:** Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad, soweit vor Ort verfügbar, und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft. Wir zahlen dabei für längstens 7 Tage und maximal 50 € je Tag.

Organisieren Sie diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 200 €.

Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

- 5) **Schlüsseldienst:** Innerhalb Deutschlands organisieren wir einen Schlüsseldienst für die Öffnung eines Fahrradschlösses bzw. eines Schlosses am Fahrrad, Fahrradgepäckträger oder Fahrradanhänger aufgrund von Verlust oder Defekt des Schlüssels oder Defekt des Schlosses und übernehmen die Kosten für diesen Service bis zu einer Höhe von 500 €. Die Kosten für das Fahrradschloss selbst sind von dieser Leistung nicht umfasst.
- 6) Wird diese Leistung von Ihnen selbst organisiert, übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 100 €.

§ 11 Welche Versicherungsleistungen werden ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbracht?

- 1) **Übernachungskosten:** Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens 5 Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 120 € je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

- 2) **Bergung:** Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder seinen Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.500 €.

Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Bei einer behördlichen Anordnung der Bergung steht Ihnen die Leistung auch zur Verfügung, wenn die Entfernung des Schadenorts zu Ihrem Wohnsitz geringer als 10 km ist.

- 3) **Fahrrad-Rücktransport:** Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistungen erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder Ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

- 4) **Verschrottung:** Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort. Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

§12 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
- aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten.
- bb) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- cc) durch eine Erkrankung, die innerhalb von 6 Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
- b) Außerdem leisten wir nicht,
 - aa) wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren.
Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
 - bb) wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden.
 - cc) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben.
 - dd) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.
 - ee) Wir leisten auch nicht für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten gespart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

- c) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a (bb) sowie b (aa bis cc) besteht kein Versicherungsschutz.

Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung. Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§13 Was müssen Sie im Versicherungsfall tun (Obliegenheiten)?

- 1) Im Versicherungsfall stehen Ihnen als versicherter Person die Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag gegenüber uns direkt zu. Dies und die folgenden Verpflichtungen gelten für den Fall, dass Sie den Familientarif gewählt haben, auch für die anderen mitversicherten Personen.

Sie sind verpflichtet,

- a) uns den Schaden unverzüglich über die Notfall-Telefon-Hotline anzuzeigen.
- b) uns und unsere Beauftragten bei der Schadenermittlung oder -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, auf Verlangen in Textform (z. B. per Fax, per E-Mail) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen.
- c) sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.
- d) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei unsere Weisungen oder Weisungen unserer Beauftragten zu befolgen.
- 2) Sollten Sie eine der in Absatz 1 genannten Obliegenheiten verletzen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie nachzuweisen. Wir sind jedoch in jedem Fall zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit arglistig verletzt.

Nach erfolgter Schadenmeldung erhalten Sie Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadenbearbeitung.

§ 14 Welche besonderen Verwirkungsgründe gibt es?

Versuchen Sie, uns als Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Machen Sie den Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend, nachdem wir diesen unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

III. Weitere allgemeine Regelungen

§ 15 In welcher Form sind Anzeigen und Erklärungen abzugeben?

Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

§ 16 Was haben Sie bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Bestehen Schadenersatzansprüche zivilrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Wird ein solcher Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers aufgegeben, so wird der Versicherer insoweit von der Verpflichtung der Leistung frei, als der Versicherer aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 17 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Der Bike-Mobilitätsschutz ist subsidiär und tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen eigenen oder fremden vor oder nach Kauf des Gegenstands geschlossenen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt der Bike-Mobilitätsschutz als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit eine Leistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie haben Zug um Zug gegen Erhalt unserer Versicherungsleistung den Anspruch gegen den anderen Versicherer an die Deutsche Assistance Versicherung AG abzutreten.

§ 18 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer Klage erheben. Bitte beachten Sie hierzu die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Kapitel III § 19 dieser Bedingungen. Das Bezugsrecht gemäß Kapitel I § 1 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

§ 19 Welcher Gerichtsstand besteht?

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen die versicherte Person

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 20 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf
Tel.: 0211 529-50
Fax: 0211 529-5199
E-Mail: info@deutsche-assistance.de
Internet: www.deutsche-assistance.de

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e. V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ UND ZUR DATENVERARBEITUNG BEI DER DEUTSCHEN ASSISTANCE VERSICHERUNG AG

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Darüber hinaus bietet die elektronische Datenverarbeitung einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Deutsche Assistance Versicherung AG (nachfolgend DAV) und über die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Fax: 0211 529-5199

E-Mail: info@deutsche-assistance.de

Vorstand: Dragica Mischler (Vorsitzende),
Marcus Hansen, Betina Nickel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Registergericht: Düsseldorf HRB 64583

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an datenschutz@oerag.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie allen weiteren maßgeblichen Gesetzen. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen zu den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren (Code of Conduct). Diese können Sie im Internet unter www.deutsche-assistance.de/impressum/datenschutz/ abrufen.

Sind Sie versicherte Person in einem Gruppenversicherungsvertrag der DAV, dann verarbeiten wir die von Ihnen bei der Schadenmeldung gemachten Angaben bei der Schadenbearbeitung.

Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die DAV speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben bei der Schadenmeldung sowie weitere zur Vertragsführung und -abwicklung notwendige versicherungstechnische Daten, z. B. versichertes Konto oder Mehrwert-Zukaufpaket, Bankverbindung. Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. mitversicherte Personen, Vermittler) gespeichert. Melden Sie uns einen Versicherungsfall, speichern wir Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Rückversicherer:

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir auch auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Zu diesem Zweck haben wir Rückversicherungsverträge geschlossen, die einen Teil der Risiken übernehmen. Hierfür benötigt der Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Eine Übermittlung personenbezogener Daten findet dabei jedoch nicht statt.

Vermittler:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns für die Betreuung und Beratung notwendige Angaben aus Ihren Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind, je nach Vertragskonstellation, Daten zum Gruppenversicherungsvertrag, zum Mehrwert-Zukaufpaket, zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, zur Zahl der Versicherungsfälle und zur Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung und Betreuung.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.deutsche-assistance.de entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e. V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de